

Hinweise der Selbstverwaltungspartner zur Abrechnung und Handhabung des DRG-Systemzuschlags 2018

Die folgenden Hinweise sollen die Abrechnung und Handhabung des DRG-Systemzuschlags im Jahr 2018 verdeutlichen. Dabei wird unterschieden zwischen dem Anwendungsbereich der Bundespflegesatzverordnung (Teil I) und dem Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes (Teil II). Darüber hinaus erfolgen noch Hinweise zum Melde- und Abrechnungsverfahren an die InEK GmbH (Teil III).

Teil I: Hinweise für Krankenhäuser im Anwendungsbereich der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV)

Zum 1. Januar 2013 erfolgte gemäß § 17d KHG die Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen, das auf Verlangen des Krankenhauses in den Jahren 2013 bis 2017 optional angewendet werden kann. Soweit Krankenhäuser das pauschalierende Vergütungssystem nach § 17d KHG bisher noch nicht anwenden, weil die Budgetvereinbarung für das Jahr 2018 noch nicht abgeschlossen ist, ist die Bundespflegesatzverordnung in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung unter Beachtung der Übergangsvorschriften nach § 18 BPfIV weiterhin maßgeblich. Die Vorgaben zur Fallzählung bleiben für diese Krankenhäuser im Vergleich zu den Vorjahren unverändert.

Bei Umstieg auf das neue Vergütungssystem nach § 17d KHG sind ab dem Umstiegszeitpunkt die Vorgaben zur Fallzählung nach der Vereinbarung zum pauschalierenden Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen für das Jahr 2018 (Vereinbarung über die pauschalierenden Entgelte für die Psychiatrie und Psychosomatik (PEPPV 2018)) zu beachten. Diese Vorgaben finden ausschließlich in Verbindung mit der Abrechnung pauschalierender Entgelte für Psychiatrie und Psychosomatik (PEPP) oder krankenhausesindividueller Entgelte nach § 6 BPfIV Anwendung.

Soweit infolge der unterschiedlichen Vergütungssysteme Unterschiede bei der Fallzählung auftreten, wird bei den nachfolgenden Hinweisen darauf eingegangen.

1 Abrechnung des DRG-Systemzuschlags bei teilstationären Fällen

a) Fallzählung nach der Bundespflegesatzverordnung in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung

Gemäß Fußnote 11a zu Anhang 2 zur LKA werden Patienten, die wegen derselben Erkrankung regelmäßig oder mehrfach teilstationär behandelt werden, je Quartal als ein Fall gezählt. Damit ist der DRG-Systemzuschlag für jeden teilstationären Patienten, der wegen derselben Erkrankung behandelt wird, pro Quartal einmal abrechnungsfähig. Dies gilt unabhängig davon, wann im Quartal die erste Behandlung stattgefunden hat und unabhängig davon, wie viele (Zwischen-)Rechnungen innerhalb des Quartals gestellt wurden.

Bei einer zusätzlichen teilstationären Dialyse, die neben einem vollstationären Krankenhausaufenthalt abgerechnet wird, ist nur ein DRG-Systemzuschlag für den vollstationären Fall abrechenbar.

Liegt eine Kombination von voll- und teilstationärer Behandlung gemäß Fußnote 11 zu Anhang 2 zur LKA vor, ist ebenfalls nur ein DRG-Systemzuschlag abrechenbar.

b) Fallzählung nach der Bundespflegesatzverordnung bei Anwendung des Vergütungssystems nach § 17d KHG (PEPPV 2018)

Gemäß § 1 Abs. 5 PEPPV 2018 zählt bei der Abrechnung von tagesbezogenen teilstationären Entgelten jede Aufnahme als ein Fall. Das bedeutet jedoch nicht, dass je Tag immer ein Fall zu zählen ist. Für teilstationäre Behandlungen gelten auch die Vorgaben zur Wiederaufnahme nach § 2 PEPPV, wonach mehrere teilstationäre Behandlungen bei Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen zu einem Fall zusammengefasst werden (s. unter Ziffer 3).

Für jeden teilstationären Fall ist – auch bei Zusammenfassung der Aufenthaltsdaten zu einem Fall gemäß § 2 Abs. 1 PEPPV 2018 – ein DRG-Systemzuschlag abzurechnen.

2 Abrechnung des DRG-Systemzuschlags bei Patienten mit nur vorstationärer Behandlung oder bei Patienten, die im Rahmen der integrierten Versorgung gemäß § 140a SGB V behandelt werden

Gemäß § 17b Abs. 5 KHG ist der DRG-Systemzuschlag pro voll- oder teilstationären Krankenhausfall abzurechnen. Wird bei einem Patienten lediglich eine vorstationäre Behandlung ohne anschließende vollstationäre Behandlung erbracht oder erhält der Patient eine Behandlung im Rahmen der integrierten Versorgung gemäß § 140a SGB V, ist daher kein DRG-Systemzuschlag in Rechnung zu stellen.

3 Wiederaufnahme eines Patienten

a) Fallzählung nach der Bundespflegesatzverordnung in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung

Bei der Wiederaufnahme eines Patienten, bei der nur ein Wochenende zwischen ihr und der vorhergehenden Entlassung liegt, wird nur ein vollstationärer Fall im Abschnitt L 1 gezählt (vgl. Fußnote 11 zu Anhang 2 zur LKA). Demnach wird auch nur ein DRG-Systemzuschlag in Rechnung gestellt.

In anderen Konstellationen, die dazu führen, dass im Abschnitt L 1 zwei Fälle gezählt werden, sind dagegen zwei DRG-Systemzuschläge in Rechnung zu stellen.

b) Fallzählung nach der Bundespflegesatzverordnung bei Anwendung des Vergütungssystems nach § 17d KHG (PEPPV 2018)

Hat das Krankenhaus nach den Vorgaben des § 2 PEPPV 2018 im Falle der Wiederaufnahme oder Rückverlegung eine Zusammenfassung der Aufenthaltsdaten zu einem Fall und eine Neueinstufung in ein PEPP vorzunehmen, werden gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 PEPPV 2018 die Aufenthalte zusammengefasst und insgesamt nur ein Fall für die zusammengefassten Aufenthalte gezählt. Der DRG-Systemzuschlag ist daher nur einmal je zusammengefassten Fall abzurechnen.

4 Abrechnung des DRG-Systemzuschlags gegenüber Patienten, die nicht im Rahmen des Budgets vergütet werden

Grundsätzlich ist der DRG-Systemzuschlag je voll- und teilstationären Krankenhausfall unabhängig vom Kostenträger in Rechnung zu stellen. Dementsprechend gilt dies auch gegenüber Patienten, die nicht im Rahmen des Budgets vergütet werden. Dazu gehören neben den mit dem Ziel der Krankenhausbehandlung nach Deutschland einreisenden Patienten auch Empfänger von Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (vgl. § 3 Abs. 8 BPfIV). Der DRG-Systemzuschlag ist unabhängig davon, ob das Krankenhaus von der Option des § 3 Abs. 8 BPfIV Gebrauch gemacht hat, je Fall in Rechnung zu stellen.

Für mit dem Ziel der Krankenhausbehandlung nach Deutschland einreisende Patienten kann gemäß Anhang 3 zur LKA ein gesonderter Ausweis des Abschnitts L 1 mit reduzierten Inhalten erstellt werden. In diesen Fällen ist zur Überprüfung der Höhe des an die InEK GmbH abgeführten DRG-Systemzuschlags zusätzlich zum Abschnitt L 1 auch der „Gesonderte Ausweis für ausländische Patienten nach § 3 Abs. 4 BPfIV a. F.“ gemäß Anhang 3 zur LKA heranzuziehen.

5 Abrechnung des DRG-Systemzuschlags bei Privatpatienten mit Beihilfeanspruch

Für Privatpatienten mit Beihilfeanspruch werden häufig zwei Rechnungen gestellt. Unabhängig davon gilt auch hier der Grundsatz, dass der DRG-Systemzuschlag für jeden voll- und teilstationären Krankenhausfall und nicht je Rechnung erhoben wird. In der Praxis wird in der Regel eine entsprechende Aufteilung des DRG-Systemzuschlags nach dem Erstattungsanteil der Beihilfe erfolgen.

6 Abrechnung des DRG-Systemzuschlags bei Krankenhäusern, die (nicht) dem Anwendungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes unterliegen

Gemäß § 17b Abs. 5 KHG ist der DRG-Systemzuschlag von den Krankenhäusern je voll- und teilstationären Krankenhausfall dem selbstzahlenden Patienten oder dem jeweiligen Kostenträger zusätzlich zu den tagesgleichen Pflegesätzen und den Fallpauschalen in Rechnung zu stellen. Damit ist der DRG-Systemzuschlag auch gegenüber Berufsgenossenschaften abzurechnen, wenn die Patienten in Krankenhäusern behandelt werden, die dem Krankenhausfinanzierungsgesetz unterliegen.

Zu dem Anwendungsbereich gehören gemäß § 3 KHG auch Bundeswehrkrankenhäuser und Krankenhäuser der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit nicht die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten trägt.

In den Krankenhäusern, die nicht in den Anwendungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes fallen (z. B. Krankenhäuser im Straf- oder Maßregelvollzug), besteht keine Verpflichtung zur Abrechnung des DRG-Systemzuschlags.

7 Stationsäquivalente psychiatrische Behandlung

Für Fälle mit stationsäquivalenter psychiatrischer Behandlung nach § 115d SGB V wird kein DRG-Systemzuschlag erhoben.

Teil II: Hinweise für Krankenhäuser im Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG)

Bei der Abrechnung des DRG-Systemzuschlags gilt der Grundsatz:

Je abgerechneten voll- oder teilstationären Krankenhausfall ist ein DRG-Systemzuschlag in Rechnung zu stellen.

1 Abrechnung des DRG-Systemzuschlags für Neugeborene

Für jedes Neugeborene, für das nach § 1 Abs. 5 FPV 2018 eine eigene DRG-Fallpauschale abgerechnet wird, ist auch ein DRG-Systemzuschlag abzurechnen.

Ist im Fallpauschalen-Katalog für das Krankenhaus, in dem die Geburt stattfand, eine Mindestverweildauer für die Fallpauschale vorgegeben und wird diese nicht erreicht, ist die Versorgung des Neugeborenen mit dem Entgelt für die Mutter abgegolten und nicht als eigenständiger Fall zu zählen (§ 1 Abs. 5 Satz 7 FPV 2018). Da hier für das Neugeborene weder eine DRG-Fallpauschale zur Abrechnung gelangt noch ein Fall zu zählen ist, kann auch kein DRG-Systemzuschlag in Rechnung gestellt werden.

2 Abrechnung des DRG-Systemzuschlags bei teilstationären Fällen

Teilstationäre Leistungen sind gemäß § 6 Abs. 1 FPV 2018 mit tagesbezogenen teilstationären Fallpauschalen oder mit Entgelten abzurechnen, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KHEntgG krankenhausesindividuell vereinbart worden sind.

Bei der Abrechnung von tagesbezogenen teilstationären Fallpauschalen wird für jeden Patienten, der wegen derselben Erkrankung regelmäßig oder mehrfach behandelt wird, je Quartal ein Fall gezählt. Daher kann der DRG-Systemzuschlag auch bei den bewerteten teilstationären DRG-Fallpauschalen L90B und L90C nur einmal je Quartal in Rechnung gestellt werden.

Für die Abrechnung von teilstationären Entgelten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KHEntgG wird auf die Ausführungen unter Ziffer 7 verwiesen.

3 Abrechnung des DRG-Systemzuschlags bei Patienten mit nur vorstationärer Behandlung oder bei Patienten, die im Rahmen der integrierten Versorgung gemäß § 140a SGB V behandelt werden

Gemäß § 17b Abs. 5 KHG ist der DRG-Systemzuschlag pro voll- oder teilstationären Krankenhausfall abzurechnen. Wird bei einem Patienten lediglich eine vorstationäre Behandlung ohne anschließende vollstationäre Behandlung erbracht oder erhält der Patient eine Behandlung im Rahmen der integrierten Versorgung gemäß § 140a SGB V, ist daher kein DRG-Systemzuschlag in Rechnung zu stellen.

4 Wiederaufnahmen in dasselbe Krankenhaus

Hat das Krankenhaus nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 bis 3 FPV 2018 eine Zusammenfassung der Falldaten zu einem Fall und eine Neueinstufung in eine Fallpauschale vorzunehmen, wird gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 FPV 2018 jeweils nur die Fallpauschale gezählt, die nach der Neueinstufung für die zusammengefassten

Krankenhausaufenthalte abgerechnet wird. Der DRG-Systemzuschlag ist daher nur einmal je zusammengefassten Fall abzurechnen.

5 Verlegungen zwischen den Entgeltbereichen (DRG-Fallpauschalen, Bundespflegesatzverordnung oder besondere Einrichtungen) innerhalb eines Krankenhauses

Interne Verlegungen zwischen diesen Entgeltbereichen sind wie externe Verlegungen zu betrachten (vgl. § 3 Abs. 4 FPV 2018), d. h. es ist je Entgeltbereich ein DRG-Systemzuschlag abzurechnen. Dabei gilt für den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes (DRG-Fallpauschalen, besondere Einrichtungen) die Fallzählung gemäß § 8 FPV 2018 und für den Entgeltbereich der Bundespflegesatzverordnung die Fallzählung der Bundespflegesatzverordnung (vgl. Teil I).

6 Rückverlegungen

Liegt eine Rückverlegung i. S. d. § 3 Abs. 3 FPV 2018 vor, ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 FPV 2018 nur die Fallpauschale zu zählen, die nach der Neueinstufung für die zusammengefassten Krankenhausaufenthalte abgerechnet wird. Der DRG-Systemzuschlag wird daher nur einmal erhoben.

7 Abrechnung des DRG-Systemzuschlags bei Entgelten nach § 6 Abs. 1 KHEntgG

Gemäß § 8 Abs. 2 FPV 2018 sind Leistungen, für die Entgelte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KHEntgG vereinbart werden, wie folgt zu zählen:

- (1) Jedes fallbezogene Entgelt für eine voll- oder teilstationäre Leistung zählt als ein Fall. Daher ist auch für jedes fallbezogene Entgelt ein DRG-Systemzuschlag in Rechnung zu stellen.
- (2) (a) Bei der Abrechnung von tagesbezogenen vollstationären Entgelten zählt jede Aufnahme als ein Fall.

(b) Bei der Abrechnung von tagesbezogenen teilstationären Entgelten wird für jeden Patienten, der wegen derselben Erkrankung regelmäßig oder mehrfach behandelt wird, je Quartal ein Fall gezählt.

8 Abrechnung des DRG-Systemzuschlags gegenüber Patienten, die nicht im Rahmen des Erlösbudgets vergütet werden

Grundsätzlich ist der DRG-Systemzuschlag je voll- und teilstationären Krankenhausfall unabhängig vom Kostenträger in Rechnung zu stellen. Dementsprechend gilt dies auch gegenüber Patienten, die nicht im Rahmen des Erlösbudgets vergütet werden. Dazu gehören neben den mit dem Ziel der Krankenhausbehandlung nach Deutschland einreisenden Patienten auch Empfänger von Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (vgl. § 4 Abs. 4 KHEntgG).

Der DRG-Systemzuschlag ist unabhängig davon, ob das Krankenhaus von der Option des § 4 Abs. 4 KHEntgG Gebrauch gemacht hat, je Fall in Rechnung zu stellen.

9 Abrechnung des DRG-Systemzuschlags bei Privatpatienten mit Beihilfeanspruch

Für Privatpatienten mit Beihilfeanspruch werden häufig zwei Rechnungen gestellt. Unabhängig davon gilt auch hier der Grundsatz, dass der DRG-Systemzuschlag für jeden abzurechnenden Krankenhausfall und nicht je Rechnung erhoben wird. In der Praxis wird in der Regel eine entsprechende Aufteilung des DRG-Systemzuschlags nach dem Erstattungsanteil der Beihilfe erfolgen.

10 Abrechnung des DRG-Systemzuschlags bei Krankenhäusern, die (nicht) dem Anwendungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes unterliegen

Gemäß § 17b Abs. 5 KHG ist der DRG-Systemzuschlag von den Krankenhäusern je voll- und teilstationären Krankenhausfall dem selbstzahlenden Patienten oder dem jeweiligen Kostenträger zusätzlich zu den tagesgleichen Pflegesätzen und den Fallpauschalen in Rechnung zu stellen. Damit ist der DRG-Systemzuschlag auch gegenüber Berufsgenossenschaften abzurechnen, wenn die Patienten in Krankenhäusern behandelt werden, die dem Krankenhausfinanzierungsgesetz unterliegen.

Zu dem Anwendungsbereich gehören gemäß § 3 KHG auch Bundeswehrkrankenhäuser und Krankenhäuser der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit nicht die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten trägt. Das Krankenhausentgeltgesetz gilt jedoch für Bundeswehrkrankenhäuser nur, soweit diese Zivilpatienten behandeln (§ 1 Abs. 2 Satz 1 KHEntgG). Danach ist der DRG-Systemzuschlag sowohl von Bundeswehrkrankenhäusern für behandelte Zivilpatienten in Rechnung zu stellen als auch von Krankenhäusern der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit nicht die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten der jeweiligen Behandlung trägt.

In den Krankenhäusern, die nicht in den Anwendungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes fallen (z. B. Krankenhäuser im Straf- oder Maßregelvollzug), besteht keine Verpflichtung zur Abrechnung des DRG-Systemzuschlags.

Teil III: Hinweise zum Melde- und Abrechnungsverfahren an die InEK GmbH

1 Abgabe der Meldebögen mit Fristsetzung

Die Krankenhäuser melden die Ist-Fallzahlen des Jahres 2016 bis zum 15.03.2018 an das InEK. Der entsprechende Meldebogen wird den Krankenhäusern per Post zugestellt. Darüber hinaus steht der Meldebogen auf der Internetseite www.g-drg.de im Downloadbereich zur Verfügung. Eventuelle Änderungen im Meldeverfahren werden rechtzeitig bekannt gegeben.

2 Korrekturverfahren in schriftlicher Form

Korrekturmeldungen sind in schriftlicher Form abzugeben. Die Korrekturmeldungen müssen die berichtigte Ist-Fallzahl des Jahres 2016 enthalten. Fallzahlberichtigungen sollen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstermin bei der InEK GmbH eingehen. Das InEK stellt ein Meldeformular im o. g. Downloadbereich zur Verfügung.

3 Abrechnung des Systemzuschlags für Krankenhäuser mit Zulassung in 2018

Der zu überweisende Betrag ergibt sich vom Grundsatz her für das Jahr 2018 aus den Ist-Fallzahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres (2016) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Vereinbarung nach § 17b Abs. 5 KHG zur Umsetzung des DRG-Systemzuschlags multipliziert mit dem Zuschlag gemäß § 5 Abs. 3 der Vereinbarung.

Krankenhäuser, die erst im Laufe des Jahres 2018 zur Krankenhausbehandlung nach § 108 SGB V zugelassen werden, überweisen erstmalig in 2019 den Systemzuschlag auf Basis der Ist-Fallzahlen des Eröffnungsjahres (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 3 der Vereinbarung).

4 Abrechnung des Systemzuschlags für Krankenhäuser mit Schließung in 2018

Die Krankenhäuser entrichten den DRG-Systemzuschlag auf Basis der Ist-Fallzahlen des Jahres 2016. Von dieser Regelung wird dann abgewichen, wenn Krankenhäuser wegen Betriebsschließung nur für einen unterjährigen Zeitraum in 2018 Zuschläge von den Kostenträgern vereinnahmt haben. Die Ist-Falldaten des Jahres 2016 werden dann anteilig entsprechend des Zeitraums der vereinnahmten Zuschläge in 2018 berechnet. Diese Regelung wird dann angewendet, wenn Krankenhäuser oder deren Träger eine anteilige Berechnung bzw. Erstattung beantragen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 4 der Vereinbarung).

Bei der Berechnung wird der Zeitraum, in dem das Krankenhaus Zuschläge von den Kostenträgern bis zu seiner Schließung vereinnahmt hat, auf die Ist-Fallzahlen des Jahres 2016 anteilig umgelegt. Dabei werden volle Monate mit 30 Tagen angesetzt. Erfolgt die Schließung innerhalb eines laufenden Monats gilt die tagesbezogene kalendarische Zählweise.